

200 Elektronische Verfahren

1. Regelungen zur elektronischen Vergabe (eVergabe)

Die Baudienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, für Vergabeverfahren nach VOB/A das landesweit eingeführte Verfahren der Elektronischen Vergabe (eVergabe) anzuwenden. Die Verfahrensverantwortung liegt bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ausnahmen von der Anwendung der eVergabe sind für den Einzelfall der Vergabe zu begründen.

Vergabeunterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können unter <https://www.berlin.de/vergabepattform/> von den Bietern unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die Unternehmen übermitteln ihre Angebote und Teilnahmeanträge grundsätzlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel. Für die Abgabe von Angeboten ist eine Registrierung unter <https://www.berlin.de/vergabepattform/> erforderlich. Zu den Einzelheiten und technischen Voraussetzungen siehe [V 2121](#) – Teilnahmebedingungen bei elektronischen Vergabeverfahren über die Vergabepattform.

2. Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)

Für Verfahren nach der [Bauordnung für Berlin \(BauO Bln\)](#) wurde das „**Elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)**“ in der Berliner Bauaufsicht eingeführt. Dies betrifft auch die Zustimmungsverfahren nach § 77 BauO Bln für öffentliche Bauvorhaben des Landes und der Bezirke.

Sämtliche Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei den Bauaufsichtsbehörden in elektronischer Form gem. [§ 2 BauVerfV](#) vorgelegt werden. Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten. Elektronische Bauvorlagen müssen das Format PDF oder PDF/A (ISO 19005-1) aufweisen. Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) und die Angaben zum Dateiinhalt enthalten. Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen können von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die Bauvorlagen bzw. Unterlagen in elektronischer Form und in Papierform müssen gem. [§ 13 BauVerfV](#) miteinander übereinstimmen. Antragsformulare sind schriftlich bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen und werden durch diese nachträglich in eine elektronische Form überführt. Verwaltungsinterne Abstimmungen und Beteiligungsprozesse erfolgen weitgehend elektronisch.